TuS - Sportplatzordnung



Der große Sportverein in Hannovers Oststadt

für die Sportplätze des TuS Bothfeld 04 e. V. auf der Bezirkssportanlage Bothfeld



1. Zuständigkeit

Einen Teil der Sportplätze mit Umkleide- und Sanitärmöglichkeiten und sonstigen Anlagen (nachfolgend Sportplätze genannt) auf der Bezirkssportanlage Bothfeld, Carl-Loges-Straße 12, 30657 Hannover, verwaltet der TuS Bothfeld 04 e.V.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann der TuS Bothfeld die Sportplätze nach dieser Nutzungsordnung für sportliche Übungszwecke und Veranstaltungen vergeben.

2. Überlassungszwecke

Die Sportplätze werden den eigenen Abteilungen des TuS Bothfeld zur Ausübung des Sportes überlassen.

Darüber hinaus werden sie bevorzugt den Partnervereinen der BSA Bothfeld und Schulen überlassen.

Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen werden auf Antrag die Sportplätze nur dann zur Nutzung überlassen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abteilungen, Vereinen und Schulen möglich ist.

3. Sperrung von Sportanlagen

Sportplätze können gesperrt werden,

- a) wenn sie überlastet sind,
- b) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
- c) wenn sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden.

Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Sportplatzes besteht nicht.

Die Entscheidung über die Benutzbarkeit trifft der Fachwart für Sportplatzangelegenheiten des TuS Bothfeld zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

4. Vertragliche Nutzung

Die Nutzung der Sportplätze bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis durch den TuS Bothfeld (Nutzungsvertrag).

Die Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich beim TuS Bothfeld zu beantragen.

für die Sportplätze des TuS Bothfeld 04 e. V. auf der Bezirkssportanlage Bothfeld



5. Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis wir schriftlich erteilt. Mit der Nutzung des überlassenen Sportplatzes erkennt der Nutzer sämtliche Vorschriften dieser Nutzungsordnung sowie des Nutzungsvertrages als rechtsverbindlich an.

Die Erlaubnis berechtigt nur zur Nutzung des angegebenen Sportplatzes während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck.

6. Erlöschen der Erlaubnis

Die Nutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder bei Feststellung mutwilliger Beschädigungen entzogen.

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der TuS Bothfeld unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dem TuS Bothfeld dadurch entstehenden finanziellen Schaden hat der Veranstalter zu tragen.

7. Nutzungszeiten

Nutzungszeiten für regelmäßige Nutzung werden jährlich zu Beginn der Freiluftsaison neu festgelegt und in einem Nutzungsplan fixiert.

Verbleibende freie Zeiten können kurzfristig vergeben werden.

Während der Schulferien und an Feiertagen kann ggf. eine andere Regelung getroffen werden.

Bei der Festlegung von Veranstaltungsterminen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

8. Pflichten der Nutzer und Veranstalter

Dem Nutzer obliegt während der Überlassung die Verantwortung für den überlassenen Sportplatz. Er ist verpflichtet, für die Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen.

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen sportlicher Art muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

Für Sportgeräte zur Benutzung auf den Sportplätzen haben die Nutzer – außer angebrachte ortsfeste Anlagen und außer anderweitig vereinbart – selbst zu sorgen. Eigene Geräte des Nutzers dürfen im Bereich der Sportplätze nur mit Genehmigung des TuS Bothfeld abgestellt werden.

für die Sportplätze des TuS Bothfeld 04 e. V. auf der Bezirkssportanlage Bothfeld



Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren auf Sportplätzen ist nicht gestattet. Das Fahrradfahren auf der gesamten Sportanlage ist verboten. Rauchen im gesamten Gebäude ist verboten.

Den Anordnungen der Beauftragten des TuS Bothfeld ist Folge zu leisten.

9. Sonstige Pflichten

Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

10. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Der für eine Veranstaltung erforderliche Aufbau des Sportplatzes (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des TuS Bothfeld.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Beauftragten des TuS Bothfeld ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Verlangen Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderliche Auskunft zu erteilen.

11. Wirtschaftliche Tätigkeit

Veranstaltungen auf Sportplätzen mit Warenverkauf und Getränkeausschank sind ausnahmslos nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Wirtes des "Bürgerhaus Bothfeld", der auf der BSA Bothfeld das alleinige Schankrecht hat, und des TuS Bothfeld zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen ebenfalls erteilt werden.

Unter welchen Voraussetzungen Werbeanlagen innerhalb der Sportplätze angebracht werden dürfen, wird in den jeweiligen Nutzungsverträgen bestimmt.

für die Sportplätze des TuS Bothfeld 04 e. V. auf der Bezirkssportanlage Bothfeld



12. Platzordnungen, Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der TuS Bothfeld kann für einzelne Sportplätze gesonderte Platzordnungen erlassen.

Auf jedem Sportplatz übt der Fachwart für Sportplatzangelegenheiten des TuS Bothfeld im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung und der ggf. erlassenen Platzordnung nach Abs. 1.

Benutzer, Veranstalter oder Besucher der Sportplätze, die diesen Bestimmungen oder den Platzordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportplätzen stören, können vom TuS Bothfeld zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

13. Entgelte

Die Erhebung von Entgelten richtet sich nach jeweiligem Nutzungsumfang und Nutzungsdauer und wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

14. Haftung

Der TuS Bothfeld haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.

Bei Schadensfällen ist dem Fachwart für Sportplatzangelegenheiten oder der Geschäftsstelle des TuS Bothfeld unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.

Ansonsten ergibt sich die Haftung aus den zwischen den Nutzern und dem TuS Bothfeld abzuschließenden Nutzungsverträgen.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 22.02.2013 unter Aufhebung eventueller früherer Nutzungsordnungen in Kraft.

Hannover, den 1.01.2018

Frank Rückert

1. Vorsitzender

Martin Möller

2. Vorsitzender